Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)

28 (10.7.1866)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-528663</u>

Oldenburgisches.

Gemeinde Blatt.

Erfcheint wochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Pranumer.- Preis: 33/4 gf.

1866.

Dienstag, 10. Juli.

Bekanntmachungen.

1) Ein am 31. Juli 1864 errichtetes Testament des verftorbenen Johann Gerhard Stuhmer bief. foll am 11. Juli, Morgens 10 Uhr, hieselbst publicirt werden.

Oldenburg, 1866, Juli 2. Großt. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Rachdem am 2. d. M. wieder ein, wie die Section ergeben hat, ungweifelhaft wuthfranter gund - die gundin des Schlachters Tegtmeier, ziemlich groß, turzhaarig, sehwarz mit weißer Bruft und weißen Füßen — die Stadt und Umgegend durchstreift und dem Bernehmen nach viele andere Sunde gebiffen hat, fo fieht fich der Magistrat veranlaßt, die Anordnung vom 13. April d. J., wonach bisweiter sammtliche Sunde im Bezirke der Stadt Oldenburg entweder angelegt oder mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulforb von Draht verseben fein muffen, nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung gu bringen, daß alle nicht mit einem Maulforbe versebenen oder mit einem nicht vorschriftsmäßigen, nicht gehörig sichern Maulforb betroffenen Sunde eingefangen und regelmäßig getödtet, Die Eigenthümer derselben aber in Bruche bis ju 5 4 genommen merden.

Da von den von dem Tegtmeier'schen hunde gebiffenen Sunden bis jest erst wenige haben ausfindig gemacht und bei Seite geschafft werden können, so werden alle diejenigen, welche noch weitere von dem erwähnten Tegtmeier'ichen Sunde gebiffene Sunde bezeichnen fonnen, aufgefordert, davon baldmöglichst bem Magistrat Anzeige zu machen.

Endlich ergeht biemit an alle Sundebefiger die Mahnung, ihre hunde fortan möglichst genau zu beobachten und von allen etwaigen auf Die Buthfrantheit hindeutenden Krantheitespintomen, namentlich veranderte Stimme und Abnahme der Fregluft den Magistrat zur Anordnung des Erforderlichen baldmöglichst in Renntniß zu setzen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Juli 7.

3) Wegen vorzunehmender Umpflasterung wird die Langesstraße in der Strecke von der Gaststraße bis zur Bergstraße vom Donnerstag, den 12. d. M. an auf reichlich 8 Tage für Fuhrwerke gesperrt sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Juli 10.

4) Vom Schulvorstande und Schulachtsausschuß ist ein Nachstrag zum Boranschlag der katholischen Schulgemeinde für 1865/66, und zwar zu den Ausgabepositionen 2 und 11 vorläusig festgesstellt und wird derselbe vom 6. bis 20. Juli d. I. auf dem Nathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Einwendungen und Bemerkungen ausgelegt.

Oldenburg, 1866 Juni 30.

Borftand der fatholifden Schulgemeinde.

4) Gefundene Sachen: 1 seidener Regenschirm. Zugelaufen: 1 Henne mit 2 Rüchlein.

Bu Art. 129 der Wegeordnung.

(Fortsetzung.)

Der Magiftrat hat es feineswegs verfannt, daß er bei ber Ausübung des im Urt. 129 der Wegeordnung beigelegten Bahlrechts nicht in feiner Eigenschaft als ftadtische Gemeindebehörde, sondern in seiner Stellung als untere ftaatliche Bermal: tungebehörde bandele, und eben in diefer Stellung hat er fich zur Meußerung der in feinem Berichte vom 3. b. M. ausge= sprochenen Unficht über das ihm durch Urt. 129 der Wegeordnung beigelegte Bahlrecht verpflichtet erachtet. Es ift ihm nicht zweifelhaft gewesen, daß, da die fragliche Gifenbahnanlage auf Roften des Staats ftattfindet, er als untere Berwaltungebehörde des Staats, auch das Intereffe des Staats mahrzunehmen habe und diefer Berpflichtung fich deutlich bewußt, wird er nicht ermangeln, das ihm zuftebende Bablrecht nach feiner gewiffenhaften Ueberzeugung auszuüben. Der Magistrat vermag jedoch die von Großherzogl. Regierung ausgesprochene Ansicht nicht zu theilen, daß der Magistrat — "weil hier als untere Berwaltungsbehörde handelnd" - ohne Zweifel verpflichtet fei, von der vor= gefetten Berwaltungsbehörde ihm ertheilten Beisungen (in diefer Angelegenheit) eben fo zu befolgen, wie er in anderen Staats: Berwaltungesachen die Anordnungen der vorgesetzen Behörde gu befolgen habe.

Der Magistrat faßt seine Stellung als untere Berwaltungsbehörde des Staats folgendermaßen auf. Er bildet

in diefer Eigenschaft ein Glied, und zwar innerhalb feiner Buftandigfeit ein felbstftandiges Glied in dem Bermaltungeorganismus eines constitutionellen Staats. Seine Stellung ift daber eine andere, ale die der unteren Bermaltungebeamten eines unbeschränkt monarchischen Staate. Die Gefete, welche durch die beiden Faktoren der Gesetgebung Staateregie= rung und Landtag zu Stande fommen, bilden gunachft die Norm für die Rechtssphare, die Befugniffe und Dbliegenheiten der unteren Bermaltungebehörden des Staate, oder m. a. B. für deren Buftandigkeit. Benn, wie im vorliegenden Falle ein Befet der unteren Berwaltungsbehörde ein bestimmtes Recht - hier das Wahlrecht nach Art. 129 der Wegeordnung unbefchränft zuspricht und dabei die Urt und Beife vorschreibt, wie es ausgeübt werden soll, so ift es nach dem Grachten des Magistrate Pflicht der betreffenden unteren Berwaltungsbehörde, fich dieses ihm gesetlich zustehende Recht nicht durch Undere willfürlich entziehen oder beschränken zu laffen. Giner Entziehung des dem Magiftrate im vorliegenden Falle zustehenden Bablrechte ift es aber gleich zu achten, wenn Großherzogl. Reg. in der Berfügung vom 30. v. M. vorschreibt, daß die Bahl des einen Sachverftandigen, fo wie der Borfchlag des dritten Sachverftändigen auf Borfchlag und im Ginverftandniß mit der Gifenbahncommiffion zu erfolgen habe. Das dem Magiftrate nach dem Gefet juftehende Bahlrecht bezw. der ihm zustehende Borschlag wird dadurch ihm entzogen und auf eine gang andere im Befet nicht genannte und deshalb nicht mahlberechtigte Behörde übertragen.

Der Magistrat weiß seine Stellung als untere Berwaltungsbehörde den ihm vorgesetzten Behörden gegenüber vollständig zu würdigen und wird deren Weisungen, Berfügungen und Anordnungen, innerhalb deren Zuständigkeit, stets willigen Gehorsam leisten. Wenn aber eine Verfügung der vorgesetzten Behörde so entschieden, wie im vorliegenden Falle, mit einer klaren Gesetztenscheitunnung in Widerspruch tritt, dann muß der Magistrat sich verpslichtet erachten, treu dem geleisteten Eide dem Gesetzte zu gehorchen, und die ihm durch dasselbe beigelegten Besugnisse auferecht zu erhalten.

Der Art. 129 der W. D. bestimmt im §. 1 einfach, daß das Amt die Entschädigung durch drei Sachverständige ermitteln lassen soll. Der §. 2 schreibt vor, daß wenn die Abtretung für einen Staatsweg gefordert wird, der eine Sachverständige von dem betreffenden Amte, der zweite von dem Entschädigungs-berechtigten und der dritte von dem Amte und dem Entschädigungsberechtigten gemeinschaftlich gewählt werden soll.

Von einer Entziehung oder Beschränkung der dem Amte zustehenden Wahl durch eine andere Behörde ist nirgend in dem Gesetze die Rede.

Der Art. 130 bestimmt das Nähere über die Competenz des Amts und das Verfahren; der Art. 131 gestattet Berufung gegen die Entscheidungen des Amts an die Großherzogl. Regier. Erst nach erfolgter Berufung gestattet mithin das Geset der Großherzoglichen Regierung eine Einwirkung auf die Wahl.

Der Magistrat erlaubt sich schließlich noch auf Art. 97 §.
1 und Art. 136 des Staatsgrundgesetzes; Art. 4 und 7 des Aemtergesetzes vom 29. Aug. 1857 gehorsamst Bezug zu nehmen.
Der Stadt-Magistrat.

Bon Großh. Regierung ist hierauf rescribirt, daß sie die Resmonstration des Magistrats dem Großh. Staatsministerium vorgelegt habe und von diesem beauftragt sei dem Magistrat bemerk- lich zu machen.

daß die Remonstration vom Staatsministerium nicht begründet befunden sei, weil, wie auch sonst die Stellung des Stadtmagistrats zur Regierung aufgesaßt werden möge, im vorliegenden Falle es nicht sowohl von der Uebung eines dem Stadtmagistrat beigelegten Rechtes, als vielmehr von der Bollziehung einer dem Staate zustehenden Besugniß sich handeln bei deren Handhabung der Stadtmagistrat in der Eigenschaft eines örtlichen Aussührungsorgans den Bersügungen und Waisungen der vorgesesten Staatsbehörde unterworsen sei und nach der Natur der Sache im Hindlick auf die nothwendige Einheit der Staatsverwaltung um so mehr unterworsen sein müsse, als jene dafür die alleinige Berantwortung trage.

Derantwortlicher Nedacteur: E. Scholy. Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.